



Gemeinde Kainach bei Voitsberg

8573 Kainach bei Voitsberg 19, Tel: 03148-236, Fax 03148/236-6

Email: gde@kainach-voitsberg.gv.at

LIPIZZANER
HEIMAT
Steiermark



Zl.: 811/2020

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde Kainach bei Voitsberg für den Ortsteil Gallmannsegg

Der Gemeinderat der Gemeinde Kainach bei Voitsberg hat in seiner Sitzung vom 06.05.2020 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Kainach bei Voitsberg im Ortsteil Gallmannsegg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 51/2012, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 4,00 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 17,20.

(2) Die Gesamtbaukosten betragen € 1.537.484,71. Vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 63.903,23 gewährten Beiträge und Zuschüsse, ergeben somit eine Baukostensumme von € 1.473.581,48 auf eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 3.427 m.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, werden € 8,60 (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes zur Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird € 1,72 (höchstens ein Zehntel) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

Die Höhe der Einheitssätze für die Benützungsgebühren betragen jährlich:

je m ² Bruttogeschossfläche	€ 0,45
je Person	€ 60,70
Grundgebühr pro Haus	€ 48,60

(2) Für die Ermittlung der laufenden Kosten nach der Personenzahl in Betrieben erfolgt die Ermittlung nach Einwohnergleichwerten nach ÖNORM B2502. Dabei wird für 1 Person = 0,3 Einwohnergleichwerte (EGW) angenommen. Für Betriebe und sonstige Einrichtungen werden 3 EGW herangezogen.

(3) Als Stichtage für die Feststellung der Personenanzahl wird jeweils der Monatserste, welcher der jeweiligen vierteljährlichen Vorschreibung voranliegt, zu Grunde gelegt.

(4) Zur Wertsicherung erfolgt mit 1.1. jeden Jahres eine Indexanpassung nach dem Verbraucherpreisindex 2015 gem. §71a (2) StmkGemO 1967. Die valorisierten Benützungsgebühren sind jährlich mittels Kundmachung durch den Bürgermeister zu veröffentlichen.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am
15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

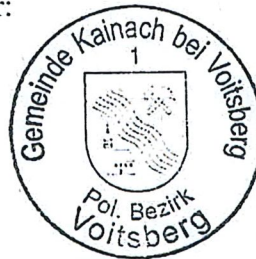
Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. (01.06.2020)
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung für den Ortsteil Gallmannsegg vom 12.12.2019 (Gemeinderatsbeschluss) außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


Viktor Schriebl



Angeschlagen am: 07.05.2020
Abgenommen am: 26.05.2020

